

Berechnung Förderbetrag

Optimierung technischer Systeme

Maßnahmen können sowohl nach den Regelungen der „De-minimis“-Verordnung, als auch nach Artikel 38 der AGVO

gefördert werden. Große Unternehmen werden ausschließlich nach Artikel 38 AGVO gefördert.

Bei einer Förderung nach Art. 38 AGVO sind die mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängenden (Mehr-)Kosten förderfähig.

Anhand eines kleinen Beispiels ist der Unterschied deutlich markiert:

Beispiel:

Investitionskosten QST 50 000 €

Referenzkosten QST 30 000 €

Mehrkosten QST 20 000 €

Installationskosten 18 000 € (davon max. 15000 € anrechenbar (50 000 € x 0,3))

Ermittlung FB nach De-minimis

Förderbetrag: (50 000 € x 0,3) + (15000 € x 0,3)= 19500 €

Ermittlung FB nach AGVO

Förderbetrag: (20 000 € x 0,3) + (15 000 € x 0,3)=105000 €